

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1999

**Inhalt:** Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg. — Arbeitshilfe zum Aufbau von Seelsorgeeinheiten. — 23. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 111

#### Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg

##### Einführung

Zu allen Zeiten ist die Kirche dem Auftrag verpflichtet, „die Botschaft von dem in Jesus Christus geschenkten Heil allen Menschen zu verkünden“<sup>1</sup>. Dementsprechend ist sie aufgerufen, jederzeit, „ausgehend von den Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation“<sup>2</sup>, nach geeigneten Wegen für die Verkündigung des Evangeliums zu suchen sowie Strukturen zu schaffen, die sie dabei unterstützen und dem Leben aus dem Glauben dienen.

Der große Umbruch, der Gesellschaft und Kirche in unserem Land erfasst hat, ist ein Anruf Gottes an die Kirche. Er stellt uns vor eine besondere Herausforderung und verlangt, neue Formen des Miteinander-Kirche-Seins zu entdecken und zu gestalten<sup>3</sup>. Dies be-

trifft nicht zuletzt die Frage, in welcher Weise sich künftig kirchliches Leben entfalten und wie Seelsorge verantwortlich wahrgenommen werden soll. Damit ist auch zu klären, wie die pastoralen Strukturen so gestaltet werden können, dass sie der Seelsorge dienen, das Engagement der Gemeindemitglieder fördern und auch für Fernstehende offen sind<sup>4</sup>. Diese Frage stellt sich mit besonderer Dringlichkeit im Blick auf die Pfarrgemeinden, in denen die Menschen leben und wo sie kirchliches Handeln vorwiegend erfahren.

Die Gestalt unserer Pfarrgemeinden hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert und wandelt sich weiter. Die Bereitschaft zahlreicher Gemeindemitglieder, Verantwortung in ihrer Gemeinde zu übernehmen und sich für die Weitergabe des Glaubens, den Dienst am Nächsten und den Aufbau der Gemeinde zu engagieren, ist ein Zeichen für das Leben unserer Gemeinden. Gleichzeitig nimmt jedoch auch vielerorts die Zahl der Gottesdienstteilnehmer ab, die Altersstruktur der Gemeinden verschiebt sich einseitig, Glaube und kirchliche Bindung verlieren im Leben vieler an Bedeutung und die Fluktuation zwischen den Gemeinden wird größer. Infolge der Mobilität in unserer Gesellschaft bilden sich neue Formen pastoralen Handelns, etwa in Bezug auf Orte und Räume (City-Pastoral, Kur- und Freizeitseelsorge ...) oder in Bezug auf bestimmte Zielgruppen (Landvolkhochschulen, Jugendhäuser...).

Die zurückgehende Zahl der Priester und die wachsende Anzahl hauptberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pastoral verändern die über lange Jahre geübte und bewährte Arbeit in den Gemeinden. Die damit gegebenen Herausforderungen

<sup>1</sup> Siehe Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, I, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, S. 689

<sup>2</sup> Siehe Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, Präambel, a.a.O., S. 598; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 4; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 9

<sup>3</sup> Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute. Hirtenbrief zur pastoralen Initiative, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 1, Freiburg 1991

<sup>4</sup> Vgl. Weihbischof Dr. Paul Wehrle, Seelsorge aus gelebter Communio. Zum Anliegen einer „kooperativen Pastoral“, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 32, Freiburg 1998, S.7

verlangen nach einer neuen Konzeption für die Seelsorge.

## I. Kooperation aus der *Communio*

### 1. *Kirche als Communio*

Eine verstärkte Besinnung auf die Kirche als Leib Christi und als Volk Gottes hat in den zurückliegenden Jahren vertieft entdecken lassen, dass das Wesen der Kirche *Communio*<sup>5</sup> ist. „*Communio*“ beinhaltet mehr, als der deutsche Begriff „Gemeinschaft“ wiedergibt. „*Communio* ist nicht einfach nur eine Gemeinschaft von Personen oder Gemeinschaften, sondern vor allem und zuerst eine Gemeinschaft aufgrund der gemeinsamen Teilhabe an den Heilsgütern, insbesondere der Eucharistie. ... Der lebensstiftende Gott selbst ist der Ursprung der *Communio* der Gläubigen, die durch die verbindende Kraft des Geistes Gottes befähigt werden, die Nachfolgegemeinschaft Jesu – *Communio* – im Heute zu sein.“<sup>6</sup> So ist die Kirche in Christus Sakrament der *Communio*, d.h. „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“<sup>7</sup>

Die *Communio* bestimmt die ganze Kirche: Die Kirche besteht in und aus einzelnen Teilkirchen<sup>8</sup>, die zu inniger Gemeinschaft miteinander verbunden sind<sup>9</sup>. Teilkirche ist die Diözese<sup>10</sup> als Ortskirche. Zellen der Diözese, die ihrerseits eine Gemeinschaft von Gemeinden und Gemeinschaften ist, sind insbesondere die Pfar-

reien<sup>11</sup>. Diese sind grundlegend auf das Bistum verwiesen. Der Bischof errichtet die Pfarreien und vertraut deren Seelsorge einem Priester an, der diese unter der Autorität des Bischofs wahrnimmt.<sup>12</sup> Als Teil der Diözese sind die Pfarreien miteinander verbunden und aufeinander angewiesen. Keine Pfarrgemeinde ist mit so umfassenden Gaben und Charismen ausgestattet, dass sie sich selbst genüge und nicht der Ergänzung durch andere bedürfte.

Das kirchliche Leben wird auch von zahlreichen anderen Gemeinschaften mitgetragen. Geistliche Gemeinschaften, Orden, Verbände und caritative Einrichtungen wirken auf ihre Weise gemeinsam am Sendungsauftrag der Kirche mit. Wallfahrtsorte und andere Orte geistlicher Besinnung prägen viele Gläubige und stärken sie in ihrem Glauben.

### 2. *Seelsorge als Aufgabe aller Gläubigen*

Es ist die Aufgabe aller, den Ruf Jesu zur Nachfolge aufzunehmen und sein heilendes Handeln heute konkret werden zu lassen.<sup>13</sup> Daher tragen alle Gläubigen aufgrund des durch Taufe und Firmung geschenkten gemeinsamen Priestertums<sup>14</sup> die Pastoral mit. Ihr Engagement in den Grunddiensten der Kirche ist ein seelsorglicher Dienst, der einer besonderen Begleitung und Förderung bedarf.

Damit die Gläubigen ihre Aufgabe besser wahrnehmen können, braucht es Männer und Frauen, die in amtlichem Auftrag der Kirche für die Seelsorge Verantwortung tragen. Für die vielfältigen Dienste in der Kirche hat das priesterliche Amt eine grundlegende Bedeutung. „Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, dass die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist... Das gemeinsame Priestertum dient vor allem der christlichen Prägung aller Lebensbereiche, während das amtliche Priestertum den Hirtendienst leisten und den Christen zur Erfüllung ihrer Sendung helfen soll.“<sup>15</sup> In Verbindung mit dem Hirtendienst des amtlichen Priestertums verweist der Ständige Diakonat insbesondere auf den dienenden Christus und die dienende Kirche.

<sup>5</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, insbesondere: Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“; vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 68: Schlussdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt*, Bonn 1985; vgl. Die deutschen Bischöfe, *Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde*, Bonn 1995, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, *Zur Pastoral der Gemeinde*, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, *Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeführung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten*, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, *Zur Pastoral der Gemeinde*, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996

<sup>6</sup> Siehe Weihbischof Dr. Paul Wehrle, *Seelsorge aus gelebter Communio*, a.a.O., S. 9f

<sup>7</sup> Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, Nr. 1; vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosanctum Concilium*“, Nr. 26: Die Kirche ist „Sakrament der Einheit“.

<sup>8</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, Nr. 23

<sup>9</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, Nr. 23

<sup>10</sup> Vgl. can. 368 CIC: „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen...“

<sup>11</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“, Nr. 11

<sup>12</sup> Vgl. can. 515 CIC

<sup>13</sup> Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, *Dem Menschen zugewandt. Gesichtspunkte zur Erneuerung der Seelsorge*, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, *Freiburger Texte Nr. 13*, Freiburg 1993, S. 7

<sup>14</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, Nr. 10

<sup>15</sup> Siehe Die deutschen Bischöfe, *Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde*, a.a.O., S. 22

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Ständige Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen) leisten einen wichtigen Beitrag in der Seelsorge. Sie dürfen als ein Geschenk Gottes an seine Kirche angenommen werden und bilden eine neue Chance für ihr Leben und die Verkündigung der christlichen Botschaft. Sie sind durch ihre Ausbildung befähigt und durch den Bischof eigens beauftragt, am „amtlichen Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie mitzuwirken.“<sup>16</sup>

Da die Zahl der Priester in den nächsten Jahren weiter spürbar zurückgehen wird, werden deutlich weniger Priester für den Dienst in den Gemeinden zur Verfügung stehen, als dies derzeit der Fall ist. Dies macht erforderlich, dass sich die Priester verstärkt auf die Aufgaben konzentrieren, die ihnen aufgrund ihrer Weihe und Sendung zukommen. Dies ruft nach einem vermehrten Einsatz hauptberuflicher pastoraler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eröffnet dafür zugleich zusätzliche Möglichkeiten. Damit wird ein wachsendes Zusammenwirken der einzelnen pastoralen Dienste und eine klare Konzeption für ihren Einsatz und ihre Zusammenarbeit notwendig.

Für die Gemeinden bedeutet dies eine Herausforderung, die in sich auch mannigfache Chancen birgt. So können etwa hauptberufliche pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen missionarisch in Bereiche hinein wirken, zu denen sie nicht zuletzt aufgrund ihres familiären Lebensumfeldes unmittelbar Zugang haben, bzw. mit Menschen in Kontakt kommen, die in der Gemeinde sonst weniger präsent sind. Für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergibt sich die Möglichkeit einer weiteren Ausprägung und Stärkung ihres Berufsbildes.

Die notwendige Kooperation der Gemeinden und der in der Seelsorge Tätigen benötigt tragende Strukturen, die Voraussetzungen schaffen, dass die Kirche ihrem missionarischen Auftrag für die Welt gerecht werden kann. Sie kann neue Impulse für eine geistliche Erneuerung der Gemeinden und eine Neuevangelisierung der Gesellschaft geben. Der Austausch zwischen den Pfarrgemeinden, in ihrem Raum tätigen kirchlichen Einrichtungen, Ordensniederlassungen und Missionen anderer Muttersprachen kann eine wertvolle Hilfe sein und mit dazu beitragen, den Blick zu weiten, die Anliegen anderer wahrzunehmen und ggfls. in die eigene Arbeit einzubeziehen.

<sup>16</sup> Siehe Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 61

## II. Seelsorgeeinheiten: Begriff und Aufgabe

### 1. Kirche im Lebensraum

Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft und die Erfordernisse der Seelsorge machen es notwendig, die pastoralen Strukturen neu zu ordnen. Dabei gilt es, diese verstärkt nach den Lebensräumen der Menschen auszurichten, in denen die Kirche vor Ort ihren Auftrag zu erfüllen hat. Diese sind in der Regel nicht auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzt, sondern umfassen mehrere Gemeinden, die etwa durch kommunale Zuordnung, durch das Einzugsgebiet von Schulen, caritativen und sozialen Einrichtungen oder durch geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeiten verbunden sind.

Gemeinden in einem solchen Lebensraum bzw. benachbarte Gemeinden bilden miteinander entsprechend can. 374 § 2 CIC die neue Organisationsform der Seelsorgeeinheit. Mittelfristig wird diese mit den Pfarreien die untere Pastoralstruktur der Erzdiözese sein. Sie dient dem kirchlichen Leben durch enge Abstimmung der Pastoral auf die örtlichen Erfordernisse, unterstützt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Entwicklung der Gemeinden und fördert ihre verstärkte Kooperation sowie die Straffung der örtlichen Verwaltungsaufgaben.

Eine Seelsorgeeinheit besteht in der Regel, je nach örtlicher Situation, aus zwei bis fünf Pfarreien, deren Seelsorge und Verwaltung einem Priester verantwortlich anvertraut werden.

### 2. Umschreibung und Errichtung

Das Gebiet der Seelsorgeeinheit wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Beratung mit dem zuständigen Regionaldekan und Dekan sowie den Verantwortlichen vor Ort umschrieben<sup>17</sup>. Bei einer grundlegenden Veränderung, die sich z. B. aufgrund von Entwicklungen in den betroffenen Gemeinden ergibt, kann eine Neuschreibung erfolgen. Die Errichtung der Seelsorgeeinheit geschieht durch den Erzbischof.

## III. Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Seelsorgeeinheit

### 1. Verantwortung vieler für die Gemeinde

„Die Kirche als ganze und damit auch als Gemeinde am jeweiligen Ort ist von Gottes Geist mit einer Vielfalt der

<sup>17</sup> Vgl. Festlegung der Pfarrverbandsgebiete im Erzbistum Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1977, S. 90ff

Gaben für ihre Sendung ausgestattet. So ist sie selbst das Subjekt der Pastoral, und alle ihre Glieder sind zur Verwirklichung dieser Sendung in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie berufen.“<sup>18</sup>

Aufgabe der Priester ist es, den Dienst Jesu Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche zu vergegenwärtigen und darzustellen.<sup>19</sup> Im Auftrag des Bischofs nehmen sie in den Gemeinden Seelsorge wahr. Sie dienen den Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, sowie die Sorge um Notleidende. Als Dienst der Einheit nehmen sie die Leitung der Gemeinden wahr. In der Sorge um Notleidende werden sie von den Ständigen Diakonen unterstützt.

Den pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegt es, „mit den Gliedern der Gemeinde nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Sie helfen, Kirche mitaufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mitzugestalten.“<sup>20</sup>

Die Pfarrgemeinderäte wirken im Rahmen der diözesanen Satzung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche mit. Es gehört zu ihren Aufgaben, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Leben der Pfarrgemeinde mitzugestalten, Sorge für die Glieder der Gemeinde zu tragen, deren Charismen zu entdecken und zu fördern und die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck zu bringen.<sup>21</sup>

## **2. Gesichtspunkte für die personelle Ausstattung**

Für die Pfarreien einer Seelsorgeeinheit wird ein Priester als deren Pfarrer oder Pfarradministrator bestellt. Je nach Größe und Struktur einer Seelsorgeeinheit können weitere Priester (Pfarrkooperator, Vikar, Subsidiar) und zusätzliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den pastoralen Dienst hinzukommen: Ständige Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen. Soweit Missionen anderer Muttersprachen in der Seelsorgeeinheit einge-

richtet sind bzw. dort ihren Sitz haben, sollen ihre Seelsorger entsprechend ihrem pastoralen Schwerpunkt mit einbezogen werden.

Für die Entscheidung über die personelle Ausstattung einer Seelsorgeeinheit gelten folgende Gesichtspunkte:

- die Zahl der Pfarreien und Filialen mit Sonntagsgottesdienst, die Anzahl der Katholiken sowie die geografische Ausdehnung;
- die Zahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- institutionelle Gegebenheiten wie Anzahl, Größe und Art der Schulen, Krankenhäuser/Kliniken, Alten- und Pflegeheime sowie örtliche Besonderheiten (z. B. Wallfahrt, Ordensniederlassung, Kinderheime, Behinderteneinrichtungen ...);
- pastorale Sondersituationen wie Diasporasituation der Gemeinden, soziale Brennpunkte sowie die Anzahl der Katholiken anderer Muttersprachen.

## **3. Wahrnehmung der Verantwortung**

### **3.1 Verantwortung des Pfarrers**

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit obliegt jeweils einem Priester, der als Pfarrer oder Pfarradministrator die Verantwortung für die einzelnen Pfarreien trägt. Ausnahmen bilden jene Fälle, in denen die Seelsorge für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern gemäß can. 517 § 1 CIC gemeinsam („in solidum“) übertragen ist. Die dem Priester „übertragene Leitungsverantwortung bedeutet, dass er als Vorsteher der Eucharistiefeier, durch die Verkündigung des Evangeliums und durch sein diakonisches Handeln auf Jesus Christus als Grund und Maß aller pastoralen Dienste hinweist und die Glieder der Gemeinden ermutigt, verantwortliche Aufgaben der Pastoral und Gemeindeleitung zu übernehmen. Dabei ist ihm in besonderer Weise der Dienst an der Einheit anvertraut.“<sup>22</sup>

### **3.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Seelsorgeteams**

Soweit einer Seelsorgeeinheit weitere Priester und/oder andere hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugewiesen sind, bilden sie ein Seelsorgeteam. Diakone mit Zivilberuf gehören dem Seelsorgeteam an, sofern sie einen Auftrag für Pfarreien der Seelsorgeeinheit haben und ihnen die kontinuierliche Mitarbeit im Seelsorgeteam zeitlich möglich ist.

<sup>18</sup> Siehe Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., S. 23

<sup>19</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., S. 26

<sup>20</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 61

<sup>21</sup> Vgl. Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg, Präambel, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1994, S. 401

<sup>22</sup> Siehe Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 59

Tragender Grund der Arbeit des Seelsorgeteams ist die stete Ausrichtung und Besinnung auf den Herrn und daraus folgend das gemeinsame Gebet.

Das Seelsorgeteam trägt im Auftrag des Erzbischofs gemeinsam Verantwortung für die Pastoral in der gesamten Seelsorgeeinheit und nimmt diese insbesondere zusammen mit den Pfarrgemeinderäten sowie anderen ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern wahr. Es sorgt für eine fruchtbare Kooperation der verschiedenen Gemeinden, ihrer ehrenamtlichen und nebenberuflichen Dienste und ihrer Gremien. Es achtet darauf, dass die Seelsorge im Gesamt der Seelsorgeeinheit, wo es möglich ist, gemeinsam wahrgenommen wird, die Belange der einzelnen Gemeinden genügend berücksichtigt werden und jede Gemeinde im Rahmen der angezeigten Kooperation aller Gemeinden entsprechend ihren Erfordernissen und der gegebenen Möglichkeiten gefördert wird. Es ist auf enge Zusammenarbeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte sowie mit den einzelnen Pfarrgemeinderäten bedacht und bezieht diese in seine Arbeit ein.

Die Leitung des Seelsorgeteams kommt dem Pfarrer / Pfarradministrator zu. Er ist damit der unmittelbare Dienstvorgesetzte der hauptberuflichen Mitglieder des Seelsorgeteams. Als Leiter des Seelsorgeteams hat er das Recht, in pastoralen Fragen, die im Seelsorgeteam nicht einvernehmlich geklärt werden können, eine Entscheidung zu treffen. Er kann einzelne Aufgaben, die ihm als Leiter des Seelsorgeteams zukommen (z. B. der Organisation, Koordination, Moderation von Sitzungen) an Mitglieder des Teams übertragen und, soweit dies sachlich angezeigt und rechtlich möglich ist, Vertretungsregelungen für die Zeit seiner Abwesenheit treffen.

Der Pfarrer und die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen für die gesamte Seelsorgeeinheit zur Verfügung und übernehmen in der Regel kategoriale Aufgaben auf der Ebene der ganzen Seelsorgeeinheit (z. B. Sakramentenkatechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Gemeindecaritas, Ökumene, Sorge um Angehörige anderer Muttersprachen). Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass sie einen bestimmten territorialen Bereich (Pfarrei, Filialgemeinde, Bezirk, Wohnviertel) verstärkt im Blick haben und dafür Verantwortung als „Ansprechpartner“ übernehmen.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen ihren Dienst „in Einheit mit dem Pfarrer und unter seiner Leitung“<sup>23</sup> wahr. Die Mit-

glieder des Seelsorgeteams haben ihre eigenen Schwerpunkte und Verantwortungsbereiche, je nach ihrem Auftrag und der gemeinsamen Absprache. Sie beraten und begleiten die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie berichten in den Pfarrgemeinderäten über ihre Arbeit, besprechen mit diesen die pastorale Situation, beraten diese bei anstehenden Entscheidungen und nehmen deren Anregungen entgegen.

Das Seelsorgeteam trifft sich in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vierzehntäglich, zu Dienstgesprächen. An diesen können, wenn besondere Fragestellungen anstehen, auf Einladung des Leiters des Seelsorgeteams auch andere haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinden (etwa Pfarrsekretär/Pfarrsekretärin, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, Mesner/Mesnerin; Leiter/Leiterin des Kindergartens) sowie jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der einzelnen Pfarrgemeinderäte und weitere Personen, die eine besondere Verantwortung für kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit tragen (etwa Leiter/Leiterin des örtlichen Caritasverbandes oder eine Person von der Leitung der Sozialstation) teilnehmen. Gemeindemitglieder, die ehrenamtlich die Leitung eines Pastoralteams übernommen haben, können an den Dienstgesprächen des Seelsorgeteams teilnehmen, sofern ihnen dies zeitlich möglich ist. Die Dienstgespräche dienen der Besinnung auf den gemeinsamen Dienst im Gebet, der Besprechung der anstehenden Aufgaben in der Seelsorgeeinheit und der Reflexion des pastoralen Einsatzes.

### *3.3 Mitverantwortung in der Gemeinde: Pfarrgemeinderat, örtliches Pastoralteam*

Die Kooperation in der Seelsorgeeinheit baut auf der Bereitschaft der Gläubigen sowie der Gruppen in den Pfarreien auf, Verantwortung für das Leben in den Gemeinden zu übernehmen. Einen entscheidenden Beitrag hierbei bringt der Pfarrgemeinderat ein. Es obliegt ihm, pastorale Aufgaben in der Gemeinde zu beraten und wahrzunehmen sowie die verschiedenen Dienste der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren. Hierzu gehört es, zu fragen und zu prüfen, ob und wie die drei Grunddienste kirchlichen Handelns – Verkündigung und Katechese, Liturgie und Feier des Glaubens, Nächstenliebe und Caritas – in der Gemeinde gestaltet und ggfls. durch geeignete Personen ehrenamtlich gewährleistet werden können.

In kleineren Seelsorgeeinheiten, denen außer dem Priester keine hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugewiesen werden können, und in Gemeinden, in denen kein fester Ansprechpartner

<sup>23</sup> Siehe Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., S. 28

zur Verfügung steht, sind die Pfarrgemeinderäte in eigener Weise gefordert. Sie sind aufgerufen, durch verbindliche Absprachen Aufgaben bei der Wahrnehmung der Pastoral, der Verantwortung für die Gemeinde und der Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien der Seelsorgeeinheit zu übernehmen.

Soweit es in einer Gemeinde angezeigt und hilfreich ist, kann ein örtliches Pastoralteam gebildet werden, um pastorale Aufgaben der Gemeinde gezielter beraten, durchführen und koordinieren zu können. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben, die dem örtlichen Pastoralteam, das für die Dauer der Amtszeit des Pfarrgemeinderates gebildet wird, übertragen werden können (etwa Sakramentenkatechese, Besuchsdienste, Jugendarbeit, Wortgottesdienste), sind in den diözesanen Leitlinien „Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreiübergreifenden Seelsorgeeinheiten“<sup>24</sup> festgelegt. Es obliegt dem Pfarrgemeinderat, darüber zu beraten und im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu beschließen, ob ein örtliches Pastoralteam gebildet werden soll, welche Personen zur Mitarbeit in diesem beauftragt und welche Aufgaben ihnen übertragen werden sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des örtlichen Pastoralteams die notwendigen Voraussetzungen haben, die angezielten Aufgaben wahrnehmen zu können.<sup>25</sup>

Sowohl die verstärkte Übernahme von Verantwortung durch den Pfarrgemeinderat wie auch die Bildung eines örtlichen Pastoralteams bieten je eigene Chancen, vorhandene Charismen für das Leben der Gemeinde und ihre Verantwortung in der Welt fruchtbar zu machen.

### 3.4 Aufgaben des Dekans und Regionaldekans

Der Dekan unterstützt die Seelsorgeteams in ihrer Arbeit. Er hält engen Kontakt zu den Seelsorgeteams und trifft sich mit ihnen in regelmäßigen Abständen zur Re-

flexion ihrer Arbeit. Er achtet darauf, dass die diözesanen Richtlinien befolgt werden und die Arbeit in den Seelsorgeeinheiten den pastoralen Vorgaben der Erzdiözese entspricht.

Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Seelsorgeteams und ist berechtigt, ihnen hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit Weisungen zu erteilen. Entsprechend dem Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg hat er das Recht, den Priestern und Diakonen Anweisungen zu geben<sup>26</sup>. Sofern es die pastorale Situation erfordert, kann er im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter des jeweiligen Seelsorgeteams als unmittelbarem Dienstvorgesetzten Anordnungen über den Einsatz von hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Blick auf die Wahrnehmung der Seelsorge im Dekanat treffen.

Der Regionaldekan trägt im Zusammenwirken mit den Dekanen und den zuständigen diözesanen Einrichtungen Sorge für die Fortbildung der Seelsorge- und Pastoralteams in den Seelsorgeeinheiten, der Pfarrgemeinderäte und anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden.<sup>27</sup> Er gibt Hilfestellung in Fragen der Konzeption und Koordination der pastoralen Arbeit und sorgt für verbindliche Absprachen der Seelsorgeteams sowie für Verbesserung der Kommunikation und der Kooperation der Gemeinden untereinander.

## IV. Kooperation der Gemeinden

Die Pastoral in einer Seelsorgeeinheit wird in dem Maß fruchtbar sein, als es gelingt, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und der Förderung des Lebens jeder einzelner Gemeinde, das durch ihre Traditionen und ihre Charismen geprägt ist. Die angezeigte Kooperation der Gemeinden und ihrer Verantwortlichen erfordert es, das Gemeinsame und Verbindende in den Blick zu nehmen. Hierzu ist die Bereitschaft aller Beteiligten notwendig, gewachsene Verhaltensweisen zu überdenken, ggfls. eigene Interessen zurückzustellen und neue Wege einzuschlagen.

### 1. Gemeinsame Ausrichtung der Pastoral

Die pastorale Arbeit in einer Seelsorgeeinheit erfordert eine gemeinsame Grundausrichtung, die in Einklang mit den von der Erzdiözese vorgegebenen pastoralen

<sup>24</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 55f u. S. 64

<sup>25</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Handreichung zur Sakramentenpastoral in der Erzdiözese Freiburg. Taufe, Eucharistie, Firmung, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Impulse aus der Pastoralen Initiative Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute, Heft 6, Freiburg 1998, insbesondere S. 21: „Der Pfarrer ist in der Pfarrgemeinde erstverantwortlich für die Hinführung zu den Sakramenten. Die Verantwortung für die Vorbereitung auf die einzelnen Sakramente kann in Rückbindung an den Pfarrer auch einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in der Pastoral übertragen werden. Auch können bei entsprechender Qualifikation ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pastoral beauftragt werden.“ Siehe auch S. 69; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wortgottesdienst am Sonntag, Freiburg 1995, S. 10f

<sup>26</sup> Vgl. Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg, § 5 Abs. 2 u. 5

<sup>27</sup> Vgl. Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg, § 4 Abs. 1 Ziff. 8

Zielen steht. Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderäte sowie ggfls. Pastoralteams haben die Aufgabe, diese entsprechend der örtlichen Situation zu konkretisieren und umzusetzen.

Leitlinie der Kooperation ist, dass die einzelnen Pfarreien überall dort, wo es möglich und angezeigt ist, zusammenarbeiten und die anstehenden Aufgaben gemeinsam angehen. So kann etwa die Sakramentenpastoral (Taufpastoral, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Bußpastoral, Ehevorbereitung, Kranken- und Trauerpastoral) nur in gemeinsamer Absprache und in Einheit wahrgenommen werden. Ebenso empfiehlt es sich, die einzelnen Pfarreien für diakonische Aufgaben, Maßnahmen der Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Initiativen zur Evangelisierung oder für ökumenische Aktivitäten, die möglicherweise in einer Pfarrei stärker ausgeprägt sind, zu sensibilisieren und für gemeinsames Handeln zu gewinnen.

Die gebotene Zusammenarbeit hat, soweit es angezeigt ist, die Eigenart jeder Pfarrei zu achten. Jede Gemeinde soll ihr eigenes Profil in der Seelsorgeeinheit entfalten und in sie einbringen. Dies kann zu Schwerpunktbildungen innerhalb der Seelsorgeeinheit führen, indem einzelne Gemeinden etwa aufgrund der ihnen geschenkten Charismen einen Bereich der Seelsorge besonders betonen (z. B. Familiengottesdienste, Kirchenmusik, Ökumene) oder Aufgaben mit anderen gemeinsam wahrnehmen (z. B. Erwachsenenarbeit, offene Jugendarbeit, Glaubenskurse, sozial-caritative Dienste, Bildungsarbeit ...).

Im Rahmen der pastoralen Grundausrichtung ist es unerlässlich, dass die Gottesdienste der einzelnen Gemeinden abgesprochen und aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen, die auf der zentralen Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeier für die Gemeinde beruhen:<sup>28</sup>

1. Es ist dafür zu sorgen, dass in jeder Pfarrei, soweit möglich, am Sonntag einschließlich des Vorabends eine Eucharistiefeier stattfinden kann.
2. In Gemeinden, in denen am Sonntag einschließlich des Vorabends keine heilige Messe gefeiert werden kann, treffen sich die Gläubigen zu einem Wortgottesdienst<sup>29</sup>, falls sich nicht die gemeinsame Feier der Eucharistie mit einer Nachbargemeinde in der Seelsorgeeinheit nahelegt.

<sup>28</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 6; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Seelsorglicher Dienst auf dem Weg ins Jahr 2000, Freiburger Texte Nr. 3, Freiburg 1991, S. 30

<sup>29</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wortgottesdienst am Sonntag, Freiburg 1995, S. 9-13

3. Ein Priester darf am Sonntag, einschließlich des Vorabends, höchstens dreimal die Eucharistie feiern.<sup>30</sup>
4. Am Werktag zelebriert jeder Priester in der Regel nur einmal, falls nicht aus gewichtigen, nicht vorhersehbaren pastoralen Gründen eine zweite heilige Messe erforderlich ist.
5. An Werktagen, an denen keine heilige Messe gefeiert werden kann, soll die Gemeinde zur Feier eines Wortgottesdienstes (Laudes, Vesper, Komplet, Andacht, eucharistische Anbetung, Meditation, Rosenkranz) eingeladen werden, der von geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gestaltet wird.

In Seelsorgeeinheiten, in denen nicht in allen Gemeinden an jedem Sonntag Eucharistie gefeiert werden kann, ist es angebracht, dass sich die Gemeinden auf eine gemeinsame heilige Messe verständigen und zu dieser Feier abwechselnd in den einzelnen Gemeinden zusammenkommen.

## 2. Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte

Eine enge Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte ist für das Gelingen der Kooperation unerlässlich. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg eröffnet hierzu ausdrücklich mehrere Möglichkeiten (siehe § 14 PGRS):

- Die Pfarrgemeinderäte von Pfarreien, die zusammen eine Seelsorgeeinheit bilden, sind gehalten, in den Angelegenheiten, die sie miteinander betreffen, ihre Sitzungen gemeinsam abzuhalten. Dazu laden sie gegebenenfalls auch die Pastoralräte von Missionen anderer Muttersprachen ein.
- Darüber hinaus können die Pfarrgemeinderäte zur Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben einen Gemeinsamen Ausschuss bilden, an den sie bestimmte Aufgaben delegieren und in den jeder Pfarrgemeinderat seine Vertreter entsendet.

Bilden die Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Ausschuss, kann sich der Pfarrer/Pfarradministrator bei den Sitzungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, in denen spezielle Fragen der jeweiligen Pfarrei beraten werden, durch einen pastoralen Mitarbeiter/eine pastorale Mitarbeiterin vertreten lassen. In diesem Fall kann der Pfarrer das ihm nach § 11 Abs. 4

<sup>30</sup> Vgl. can. 905 § 2 CIC: „Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zelebrieren.“ Vgl. „Mehrmalige Messfeier an einem Tag“, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1984, S. 272

PGRS zustehende Einspruchsrecht binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang des Wortlautes des Beschlusses ausüben.

Um eine noch intensivere Form der Zusammenarbeit der Pfarreien zu fördern, soll die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates<sup>31</sup> auf der Ebene der Seelsorgeeinheit, der an die Stelle der Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien tritt, ermöglicht werden. Hierzu sind die erforderlichen rechtlichen Grundlagen noch zu schaffen.

Im Interesse einer wachsenden *Communio* der Seelsorgeeinheit obliegt es den Pfarrgemeinderäten, sich für eine der dargelegten Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zu entscheiden. Solange die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates für eine Seelsorgeeinheit nicht gegeben sind und wenn sich die Pfarrgemeinderäte einer Seelsorgeeinheit nicht entschließen können, ihre Sitzungen gemeinsam abzuhalten, sind sie verpflichtet, einen Gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

Als ergänzende Möglichkeiten und Schritte zu einer engeren Kooperation legen sich nahe:

- gemeinsame Einkehrtage und mehrtägige Pastoraltagungen;
- Austausch von Sitzungsprotokollen;
- Einladung von Vertretern der Pfarrgemeinderäte der anderen Pfarreien zu den eigenen Sitzungen;
- Bildung von pfarreiübergreifenden Ausschüssen für bestimmte Sachthemen (Liturgie, Jugendpastoral, Caritas und Soziales, Peru/„Eine Welt“, Bildungsarbeit ...).

### **3. Formen und Wege der Zusammenarbeit unter den Gemeinden**

Strukturen sind eine wertvolle Hilfe, die die Zusammenarbeit stützen und fördern. Es ist eine vordringliche Aufgabe aller Verantwortlichen, die Verwirklichung solcher Strukturen anzuregen und konsequent zu begleiten. Dabei zeichnen sich mehrere Möglichkeiten ab:

1. Die einzelnen Pfarreien, die eine Seelsorgeeinheit bilden, bleiben im Blick auf ihre rechtliche Struktur selbständig; sie haben weiterhin ihren eigenen Pfarrgemeinde- und Stiftungsrat. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Verantwortlichen in den Pfarreien einigen sich auf eine wachsende, immer mehr Felder der Kooperation umfassende Zusammenarbeit.

<sup>31</sup> Zuweilen auch „Gesamtpfarrgemeinderat“ genannt.

2. Die Stiftungsräte der Pfarreien verständigen sich zusammen mit dem Seelsorgeteam darauf, die Verwaltung der Kirchengemeinden gemeinsam in enger Abstimmung wahrzunehmen, um damit Kräfte zu bündeln und für die Pastoral freizusetzen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch den Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde eine weitere Entlastung erreicht werden kann.<sup>32</sup>

Die Vereinigung von pfarrlichen Gruppen (z. B. Jugendgruppen, Kirchenchor, Gebetsgruppen) kann von den Einzelnen als Gewinn erfahren werden und sowohl die Eigenart der Gemeinden profilieren wie auch ihre Zusammenarbeit stärken.

3. Für Pfarreien, die auf Ergänzung durch andere angewiesen sind, oder Gemeinden, die aufgrund ihrer geschichtlichen Herkunft sehr eng miteinander verbunden sind, kann es sich nahe legen, den Erzbischof um die Bildung einer gemeinsamen Pfarrei zu bitten. Dabei wird gewährleistet werden, dass die einzelnen Teilorte angemessen im gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten sind und ihre Anliegen dort vorgetragen werden.

### **4. Verwirklichung**

Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, lassen uns verstärkt bewusst werden, dass wir als Kirche Jesu Christi und damit als pilgerndes Volk Gottes gemeinsam auf dem Weg sind. „Gemeinsam sind wir als Getaufte, Gefirmte und zu amtlichem Dienst Bestellte in die Verantwortung gerufen. Unserer Aufgabe werden wir jedoch nur in einem wirklichen Miteinander gerecht. Für dieses Miteinander sind ... auch neue Wege zu suchen.“<sup>33</sup> Die Bildung von Seelsorgeeinheiten ist ein solcher Weg, den es zuversichtlich einzuschlagen und beständig weiterzugehen gilt.

Dementsprechend sollen die Seelsorgeeinheiten gemäß den vorstehenden Richtlinien schrittweise und prozessorientiert aufgebaut und errichtet werden. Die Pfarrgemeinderäte sind aufgerufen, auf der Grundlage dieser Richtlinien gemeinsame Ziele und Absprachen sowie unterstützende Strukturen der Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit verbindlich zu formulieren. Hierfür können eine Analyse der einzelnen Gemeinden mit einer konkreten Beschreibung der jeweiligen Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen oder eine Visitation, insbesondere die Erarbeitung des Visitationsberichts, wertvolle Impulse geben. Die

<sup>32</sup> Dabei ist auch zu klären, wieweit durch eine Neuregelung bezüglich der Gesamtkirchengemeinden neue Möglichkeiten, die Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden zu vereinen, geschaffen werden können.

<sup>33</sup> Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, *Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute*, a.a.O., S. 20

mit der Kooperation in den Seelsorgeeinheiten gemachten Erfahrungen sollen gesammelt und ausgewertet werden. Hilfestellung hierfür leisten die Regionaldekane.<sup>34</sup>

Je mehr wir uns nach unserem Herrn ausrichten, der uns seine bleibende Nähe verheißen hat<sup>35</sup>, desto zuversichtlicher dürfen wir darauf vertrauen, dass er uns auch die jeweils anstehenden Schritte zur Verkündigung seiner Botschaft und zum Aufbau seines Leibes, der Kirche, zeigen wird<sup>36</sup>.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1999 für die Dauer von fünf Jahren ad experimentum in Kraft.

Freiburg, den 15. Juni 1999

*F. Oswald Saier*

Erzbischof

## Mitteilungen

Nr. 112

### Arbeitshilfe zum Aufbau von Seelsorgeeinheiten

Für die praktische Arbeit mit den „Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg“ erscheint Anfang September das Heft Nr. 37 der Freiburger Texte mit dem Titel „Herausforderungen und Chancen der Seelsorgeeinheit“. Dieses Heft enthält den Hirtenbrief unseres Erzbischofs „Miteinander auf dem Weg in die Zukunft“ vom 29. April 1999 (Amtsblatt Nr. 13/1999), die „Richtlinien für Seelsorgeeinheiten“ in der Erzdiözese Freiburg und eine „Arbeitshilfe zum Aufbau von Seelsorgeeinheiten“.

Ziel der Arbeitshilfe ist es, die konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Seelsorgeeinheit zu fördern. Sie will den verantwortlichen Frauen und

<sup>34</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 72

<sup>35</sup> Vgl. Mt 28,20: Seid gewiss, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.

<sup>36</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., S. 35; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a.a.O., S. 65

Männern in den Gemeinden dabei behilflich sein, die gemeinsame Zukunft in einer Seelsorgeeinheit zu gestalten und dazu Anregungen und Gesprächsimpulse geben.

Das Heft Nr. 37 der Freiburger Texte wird jeder Pfarrei und jedem Pfarrgemeinderat zugesandt. Weitere Exemplare können beim Erzbischöflichen Seelsorgeamt (Versand, Postfach 449, 79004 Freiburg, Fax: 07 61 / 51 44-2 55) bezogen werden.

Nr. 113

### Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung im Umlaufverfahren am 20. 9. 1998 die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985, zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung vom 29. 10. 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich“ gestrichen.
3. In § 17 Absatz 3 Buchstabe f werden die Worte „Absatzes 5“ durch die Worte „Absatzes 6“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 17 Abs. 5“ durch die Worte „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.
5. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
6. In § 31 Bsat 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:
- „nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“
7. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v.H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v.H.“
- b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 34 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
9. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „; dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
10. In § 55 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
11. In § 62 Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
12. In § 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
13. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
- a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
- b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
- c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
14. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Versorgungsberechtigten
- a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist.
- b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist,
- gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| Bei Vollendung  | vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für je- |
| – in den Fällen | den vollen Kalendermonat                              |
| des Buchst. a   | vom erstmaligen Eintritt des                          |
| des 63. Lebens- | Versicherungsfalls bis zum                            |
| jahres,         | Ablauf des Monats der Voll-                           |
|                 | endung des 65. Lebensjahres                           |
| – in den Fällen | – höchstens jedoch für                                |
| des Buchst. b   | 24 Kalendermonate – um:                               |
| des 60. Lebens- |   |
| jahres          |   |
| vor dem         | 1. Dezember 1998 0,00 v. H.                           |
| nach dem        | 30. November 1998 0,05 v.H.                           |
| nach dem        | 31. Dezember 1998 0,10 v. H.                          |

nach dem 31. Dezember 1999 0,15 v. H.

nach dem 31. Dezember 2000 0,20 v. H.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

15. Es wird folgender § 105 f eingefügt:

#### **„§ 105 f**

#### **Übergangsregelung zu § 16 Abs. 1 Buchst. b**

Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. August 1996 Art. 1 Nr. 1 und Nr. 14 Buchst. c,

b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 Art. 1 Nr. 15,

c) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 Art. 1 Nr. 11,

d) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Art. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 Buchst. a und Nr. 7 Buchst. b,

e) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 Art. 1 Nr. 12, Nr. 14 Buchst. b.

Die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. 9. 1998 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23. 11. 1998 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1999

Verband der Diözesen Deutschlands

#### **Durchführungsvorschriften zu § 10 der Kassensatzung – Voraussetzungen für die Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands –**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands die folgenden Durchführungsvorschriften:

#### **1. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Beteiligung ist bei der Kasse unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes mit folgenden Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. nach dem letzten Stand,
- Erklärung, daß eine Versorgungsregelung entsprechend § 10 Abs. 2 der Kassensatzung (z. B. KAVO, AVR, BAT usw.) künftig durchgehend angewandt wird,
- Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister – nach dem letzten Stand – oder andere beweiskräftige Unterlagen als Nachweis für die Befugnis des Antragsunterzeichners zur Vertretung des Antragstellers,
- Erklärung über die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die Kasse unterrichtet das Belegenheitsbistum über den Eingang des Antrags.

#### **2. Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 10 Abs. 1 Buchst. a der Kassensatzung)**

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der verfaßten katholischen Kirche ist die Beteiligung nicht von besonderen Kriterien abhängig. Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt Ziffer 3 entsprechend.

#### **3. Beteiligung juristischer Personen des privaten Rechts (§ 10 Abs. 1 Buchst. b der Kassensatzung)**

##### **3.1 Beteiligungsfähigkeit**

Als Beteiligung einer juristischen Person des privaten Rechts kommen in Betracht:

- eingetragene Vereine (§ 55 BGB),
- Stiftungen des privaten Rechts (§ 80 BGB),
- Kapitalgesellschaften (GmbH, § 13 GmbHG; AG, § 48 AktG),
- Genossenschaften (§ 17 GenG).

Personalgesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB) oder des Handelsrechts (OHG, KG, stille Gesellschaft) und nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB) sind keine juristischen Personen des privaten Rechts i.S.v. § 10 Abs. 1 Buchst. b der Kassensatzung.

##### **3.2 Erfüllung kirchlicher Aufgaben**

Die Beteiligung einer juristischen Person des privaten Rechts setzt voraus, daß die juristische Person kirchliche Aufgaben wahrnimmt. In Anlehnung an das auch für juristische Personen des bürgerlichen Rechts geltende Vereinsrechte des Codex Iuris Canonici – CIC – (Canon 215 und Canon 298 § 1) sind kirchliche Aufgaben unter anderem:

# Amtsblatt

Nr. 17 · 1. Juli 1999

## der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 207 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 17 · 1. Juli 1999

- Verkündigung,
- Werke der Caritas,
- Werke der Frömmigkeit,
- Förderung der christlichen Berufung in der Welt.

Auch eine wirtschaftliche Betätigung kann der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben dienen.

### 3.3 Kirchliche Bindung

Die Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse setzt voraus, daß die juristische Person maßgeblich unter kirchlichem Einfluß steht. Diese kirchliche Bindung der juristischen Person muß (z. B. bei einem Gesellschafterwechsel) dauerhaft gesichert sein. Unbeschadet der Möglichkeit des Belegenheitsbistums, weitergehende Mitteilungspflichten festzulegen, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

3.3.1 Zur Sicherung der kirchlichen Bindung müssen Status, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. einer juristischen Person Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- kirchliche Aufgaben gemäß Ziffer 3.2,
- kirchliche Aufsicht (z. B. „Die Gesellschaft unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach CIC“),
- Geltung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“,
- Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer.

3.3.2 Nach Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. müssen Willenserklärungen der vorherigen Zustimmung des (Erz-)Bischofs unterliegen, wenn ihr Inhalt gerichtet ist auf:

- Änderung von Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw.,
- Verfügungen über einen (Geschäfts-)Anteil oder Teile eines (Geschäfts-)Anteils,
- Begründung von Beteiligungen jeder Art,
- Abgabe von Bürgerschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
- Auflösung der Gesellschaft.

### 3.4 Bestand auf Dauer

Die Beteiligung setzt voraus, daß die juristische Person auf Dauer besteht.

Der Bestand auf Dauer wird vermutet, wenn die juristische Person mindestens 20 zu versichernde Beschäftigte hat. Andernfalls kann die Kasse die Beteiligung von Auflagen abhängig machen, z. B. von der Stellung eines Bürgen für eine gegebenenfalls anfallende Ausgleichsforderung nach § 13 der Kassensatzung.

Die Beteiligung einer juristischen Person mit von vornherein zeitlich begrenzten Bestand ist unzulässig.

## 4. Zustimmung des Belegenheitsbistums bzw. des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Beabsichtigt die Kasse dem Beteiligungsantrag zu entsprechen, leitet sie den Antrag mit allen Unterlagen an die für die Zustimmung zur Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 der Kassensatzung zuständige Stelle weiter.

Wird eine juristische Person in mehreren Bistümern tätig, erteilt die Zustimmung das Bistum, in dem die juristische Person ihren Rechtssitz hat. Die Zustimmung erfolgt nach Beratung mit den Bistümern, in denen die juristische Person ebenfalls tätig ist. Wird eine juristische Person im gesamten Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz tätig, erfolgt die Zustimmung nach Beratung mit der Deutschen Bischofskonferenz.